

Pet 4-19-07-401-022544

42119 Wuppertal

Schuldrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.05.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die in Deutschland am Zahlungsverkehr Teilnehmenden zu verpflichten, die IBAN in Zahlenblöcken/Buchstabenblöcken à 4 und 2 Zahlen darzustellen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass die Eingabe und Verwendung der International Bank Account Number (IBAN) insbesondere dann Probleme mache, wenn die ursprünglichen Kontonummern kurz waren und der Zwischenraum mit Nullen aufgefüllt wurde. Zwar seien einige Zahlungsdienstleister dazu übergegangen, zur Vereinfachung die IBAN in Blöcken darzustellen, was die Übersichtlichkeit erhöhe und Eingabefehler vermeide. Das Gleiche gelte für IBAN-Darstellungen auf Rechnungen etc. Diese übersichtliche Form der IBAN-Darstellung solle für alle in Deutschland am Zahlungsverkehr Teilnehmenden gesetzlich verpflichtend sein. Ergänzend könne auch die ISO-Norm 13616 geändert werden. So würde aus einer geübten eine verbindliche Praxis werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 62 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen zehn Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Bei der IBAN handelt es sich um eine internationale Kontokennung mit einer standardisierten Struktur. Ihre einheitliche Gestaltung ermöglicht einen automatisierten Datenaustausch zwischen den Banken, infolgedessen Zahlungsaufträge auch länderübergreifend schneller und sicherer ausgeführt werden können. Die IBAN wird nicht nur in Europa, sondern darüber hinaus in zahlreichen Ländern der Welt genutzt.

In den EU-Mitgliedsstaaten beruht die zwingende Verwendung der IBAN bei Überweisungen und Lastschriften auf den unmittelbar geltenden Vorgaben der europäischen SEPA-Verordnung (Verordnung Nr. 260/2012 vom 14. März 2012).

Der äußere Aufbau der IBAN wird durch die ISO-Norm ISO 13616-1:2007 Teil 1 definiert, die durch die Internationale Organisation für Normung (ISO) und das European Committee for Banking Standards (ECBS) im Rahmen der Verwirklichung des Systems des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) erarbeitet wurde. Danach darf die IBAN aus maximal 34 Stellen (zweistelliger Ländercode, zweistellige Prüfziffer und einer maximal 30-stelligen Kontoidentifikation) bestehen. Hierauf verweisen auch die vertraglichen Regelwerke der europäischen Kreditwirtschaft (so genannte EPC-Rulebooks). Die darin vereinbarten Anforderungen werden von den deutschen Kreditinstituten in der Regel angewandt bzw. umgesetzt.

Vor Nutzung der IBAN in einem Land muss das entsprechende Länder-Format registriert werden. Als Registrierungsstelle für nationale IBAN-Formate hat die ISO die Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (S.W.I.F.T.) benannt, wo seit 2007 alle nationalen IBAN-Formate registriert werden. Eine Übersicht der länder-spezifischen IBAN-Formate – gegenwärtig sind dort 68 Länder registriert - findet sich unter https://www.ecb.europa.eu/paym/retpaym/paymint/sepa/shared/pdf/iban_registry.pdf . Hiernach soll die IBAN bei papier- bzw. dokumentenbasierten Vorgängen – beispielsweise bei Darstellung auf Kontoauszügen, Rechnungen etc. – von links beginnend in Vierergruppen mit Leerstellen als Trennung dargestellt werden.

Soweit mit der Petition eine gesetzliche Regelung dieser Darstellungsform gefordert wird, ist darauf hinzuweisen, dass auch die Bundesregierung ein Interesse daran hat, im Rahmen internationaler Normierungen Überweisungen rechtssicher und gleichzeitig anwenderfreundlicher zu gestalten. Wegen der internationalen und europäischen Vorgaben kann dies aber nicht einseitig von einem nationalen Gesetzgeber geregelt werden. Eine verbindliche Festlegung der Darstellungsform müsste auf internationaler Ebene erfolgen.

Soweit der Petition die Sorge vor Eingabefehlern zugrunde liegt, ist darauf hinzuweisen, dass die aus zwei Prüfziffern bestehende Prüfzahl der IBAN dazu dient, Tippfehler zu erkennen, um die Durchführung der Überweisung automatisch zu verhindern. Die Erkennungsrate für Fehler liegt statistisch bei über 99 %. Einfache Zahlendreher als die häufigste Ursache für fehlgesteuerte Zahlungsvorgänge werden dadurch automatisch erkannt, sodass der Zahlungsauftrag vom System nicht ausgeführt wird.

Ist eine vom Zahler angegebene Kundenkennung für den Zahlungsdienstleister des Zahlers erkennbar keinem Zahlungsempfänger oder keinem Zahlungskonto zuzuordnen, ist dieser außerdem verpflichtet, den Zahler unverzüglich hierüber zu unterrichten und ihm gegebenenfalls den Zahlungsbetrag wieder herauszugeben (§ 675r Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch).

Zahlungsdienstnutzer sind somit bei der Ausführung von Zahlungsaufträgen in einem hohen Maße vor eventuellen Falscheingaben durch z. B. Tippfehler geschützt.

Vor dem dargestellten Hintergrund vermag der Ausschuss, die Eingabe nicht zu unterstützen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.